

Bekanntmachung Nr. 1
über die Durchführung der allgemeinen
Wahlen in der Sozialversicherung
im Jahre 2011

Wahlankündigung

vom 12. November 2009

Zur Vorbereitung der elften allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahltag für die elften allgemeinen Sozialversicherungswahlen

Der Wahltag für die Wahlen der Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie der Verwaltungsräte bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und den Ersatzkassen ist

Mittwoch, der 1. Juni 2011.

Ich weise darauf hin, dass sich Wählerinnen und Wähler, die infolge einer Behinderung, oder weil sie des Lesens unkundig sind, bei der Stimmabgabe behindert sind, bei der Stimmabgabe eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zudem sieht die Wahlordnung für die Sozialversicherung vor, dass die Versicherungsträger blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern auf Antrag kostenfreie Stimmzettelschablonen zur Verfügung stellen. Ich bitte die Blinden- und Sehbehindertenvereine und ihre Verbände, ihre Mitglieder über diese Möglichkeit zu informieren. Das Nähere wird im Rahmen einer späteren Bekanntmachung geregelt.

II. Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Ist eine Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung/dem Verwaltungsrat vertreten, wird ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis zum 1. März 2010

beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers zu stellen.

III. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beantragen.

Der Antrag ist

bis zum 2. Januar 2010

bei dem

Bundewahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass der Bundewahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Dem Antrag ist die Satzung beizufügen und anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 2009 an zweifelsfrei ständig mindestens 1.000 Mitglieder hatte. Der Bundewahlbeauftragte ist berechtigt, von dem Antragsteller weitere Angaben entsprechend § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) zu verlangen.

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit noch auf eine abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

Berlin, den 12. November 2009

Der Bundewahlbeauftragte
für die Sozialversicherungs-
wahlen



Gerald Weiß